

Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen im kirchenmusikalischen Bereich

Vom 24. August 2018

(KABl. S. 158)

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für kirchenmusikalische Dienste beschlossen:

§ 1

(1) Es gelten die folgenden Regelsätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste:

Vergütungssätze in Euro (Mindestbetrag)

	mit A- oder B-Prüfung bzw. Master oder Bachel- lor	mit C-Prü- fung	mit Eig- nungsnach- weis [zu- künftig D- Prüfung]	ohne kir- chenmusika- lischen Ab- schluss
1. Musikalische Begleitung von Gottesdiensten, Amtshandlungen u. a. Gemeindeveranstaltungen, soweit nicht von Nr. 3 erfasst				
a) bis 45 Min. Dauer	40	35	30	25
b) 45 bis 90 Min. Dauer	55	45	40	35
c) Zuschlag bei musikalisch besonders aufwändigen oder langen Veranstaltungen nach Aufwand je angefangener zusätzlicher Arbeitsstunde	18	15	13	12

Vergütungssätze in Euro (Mindestbetrag)

	mit A- oder B-Prüfung bzw. Master oder Bachelor	mit C-Prü- fung	mit Eig- nungsnach- weis [zu- künftig D- Prüfung]	ohne kir- chenmusika- lischen Ab- schluss
2. Chorleiter- bzw. Ensembleleiterdienst				
a) Probe ab 45 Min. Dauer	50	45	35	30
b) Probe ab 90 bis 120 Min. Dauer	65	55	50	45
c) Zuschlag bei musikalisch besonders aufwändigen oder langen Proben nach Aufwand je angefangener zusätzlicher Arbeitsstunde	18	15	13	12

**3. Musikalische Begleitung von Bestattungs- und Trauerfeiern
(Friedhof)¹**

- | | |
|---|---------|
| a) reguläre Grundvergütung | 45 Euro |
| b) mit besonderem musikalischen Aufwand (z. B. Begleitung von Solisten, Repertoireforschung, instrumentengerechte Einrichtung zur Erfüllung besonderer Musizierwünsche) | 63 Euro |

(2) In der Vereinbarung von Vergütungssätzen sind die Kreiskantoren und Kreiskantorinnen vorab beratend hinzuzuziehen.

(3) „Gemeinden und Kirchenkreise können höhere Vergütungssätze regeln oder im Einzelfall vereinbaren. „Dies gilt im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 nur, soweit dadurch nicht ein Widerspruch zur jeweils maßgeblichen Friedhofsgebührenordnung entsteht.“

§ 2

Den in der Landeskirche beruflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden ausschließlich Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

¹ Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 2019

§ 3

- (1) Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten.
- (2) Außerdem werden notwendige Auslagen erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 4

- (1) ¹Die Richtlinie tritt mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 Nr. 3 am 1. Oktober 2018 in Kraft.
²Die Regelungen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich vom 14. Dezember 2012 (KABl. 2013 S. 8) außer Kraft.
²Dies gilt nicht, soweit sich die Vergütungssätze gemäß A. 2.a) und b) der Richtlinie auf Beerdigungen beziehen. ³Insoweit treten diese Vorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

